

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	21
Teil: 1	25
A. Die deutsche Gesetzeslage zur Pränataldiagnostik nach der Einführung des GenDG vom 01.02.2010	25
I. Pränataldiagnostik	26
II. Genetische Untersuchung gemäß §§ 2 und 3 GenDG	27
III. Vorgeburtliche genetische Untersuchung zur Risikoabklärung gemäß § 15 GenDG	28
1. Anforderungen an die Aufklärung und Einwilligung gemäß §§ 8, 9 GenDG.....	29
2. „Entscheidungshilfen“, als Unterstützung zur vollumfänglichen Aufklärung.....	30
3. Anforderungen an die genetische Beratung gemäß § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 GenDG	32
IV. Auswirkungen auf die Bestimmungen der PID	33
B. Die deutsche Gesetzeslage zur PID nach dem Urteil des Bundesgerichtshof vom 06.07.2010	33
I. Beurteilung der PID nach der bisherigen gesetzlichen Auslegung des ESchG	34
1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESchG: Durchführung einer PID „objektive Bedingung“ oder strafbare „Alternativabsicht“	35
2. § 2 Abs. 1 ESchG: Durchführung einer PID „missbräuchliche Verwendung“ oder straffrei Handlung	38
II. Entscheidung des Bundesgerichtshof zur PID.....	39

1. Kein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESchG	41
a) „Weitere Beweggründe“ stehen der Absicht zur Schwangerschaftsherbeiführung nicht entgegen	41
b) „Bewusstseinsdominante“ Absicht zur Schwangerschaftsherbeiführung trotz Durchführung einer PID	42
c) Wille zur Durchführung einer PID/fehlender Übertragungswille sind keine strafbaren „Alternativabsichten“	43
aa) Wille zur Durchführung der PID	43
(1.) Kein tatbestandsrelevantes „Zwischenziel“	44
(2.) Keine tatbestandsrelevante „Alternativabsicht“	44
(a) Ursprünglicher Wille des Gesetzgebers	45
(b) Wertung aus dem Zusammenhang des ESchG	46
bb) Fehlender Übertragungswille	47
2. Kein Verstoß gegen § 2 Abs. 1 ESchG	48
a) Wille zur Durchführung einer PID	48
aa) Ursprünglicher Wille des Gesetzgebers	48
bb) Wertung aus dem Zusammenhang des ESchG	49
b) Nichtweiterkultivieren aussortierter Embryonen	50
c) Resümee	50
III. Kritische Würdigung der Entscheidung des BGH zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 ESchG	51
1. Bedenken hinsichtlich der Schwangerschaftsherbeiführung in Bezug auf jede „ <i>einzelne</i> “ Eizelle	51

2. Bedenken an der Qualifizierung der PID als „ <i>objektive Bedingung</i> “.	53
3. Bedenken an der „ <i>bewusstseinsdominanten</i> “ Absicht zur Schwangerschaftsherbeiführung	54
4. Bedenken hinsichtlich der Auslegung des historischen Gesetzgeberwillens zum ESchG	55
5. Bedenken hinsichtlich der vom BGH getroffenen Wertentscheidung aus dem Zusammenhang des ESchG.....	58
6. Bedenken hinsichtlich der „gleichgelagerten Konfliktsituation“ zwischen einer PID und § 218 a Abs. 2 StGB	60
7. „Schwere genetische Schäden“, als unbestimmter Rechtsbegriff	62
IV. Kritische Würdigung der Entscheidung des BGH zu § 2 Abs. 1 ESchG.....	63
V. Konsequenzen aus dem Urteil des BGH vom 06.07.2010	65
1. Folgen für den deutschen Gesetzgeber.....	65
a) Erster parteiübergreifender Gesetzesentwurf vom 20.12.2010 - (heutiges Gesetz)	66
aa) „Schwerwiegende Erbkrankheit“ bzw. „schwerwiegende Schädigung“ sind auslegungsbedürftig Rechtsbegriffe.....	68
bb) Das Kriterium der „hohen Wahrscheinlichkeit“, als weiterer Unsicherheitsfaktor	70
cc) Ausweitungsgefahr der Indikationen.....	71
dd) Umstrittene „embryopathische Indikation“ wird im neuen Gesetz wieder aufgenommen	73
ee) Spät manifestierende Erberkrankung	75

ff) Überschussinformationen	77
gg) Ethikkommission mit weitreichenden Befugnissen	80
hh) Die erlaubte PID macht eine Gesetzesänderung des § 1 Abs. 1 Nr. 5 ESchG notwendig	81
(1.) Bisheriges Auslegungsverständnis des § 1 Abs. 1 Nr. 5 ESchG („Dreierregelung“)	81
(a) Ergänzende Auslegung des Begriffs „Eizelle“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 ESchG	82
(b) Wille des historischen Gesetzgebers	82
(c) Systematische Auslegung aus der Verknüpfung von § 1 Abs. 1 Nr. 3 ESchG mit § 1 Abs. 1 Nr. 5 ESchG	84
(d) „Entwicklungsfähigkeit“ als Auslegungskriterium des Embryonenbegriffs	86
(2.) Gesteigerte Auslegungsschwierigkeit des § 1 Abs. 1 Nr. 5 ESchG im Rahmen einer PID-Praxis	88
(3.) Forderung nach einer Gesetzesmodifizierung	90
(4.) Resümee	91
(ii) Gesetzesänderung des § 1 Abs. 1 Nr. 5 ESchG führt zum gesteigerten Gesundheitsrisiko für die Frau	93
b) Zweiter parteiübergreifender Gesetzesentwurf vom 28.01.2011	94
aa) „Schwerwiegende Erberkrankung“, als untaugliches Zulässigkeitskriterium für die Durchführung einer PID	96
bb) „Stichtagregelung“ des § 3a S. 2 ESchG, als Voraussetzung für die Anwendung einer PID ungeeignet	97
cc.) Geänderter Gesetzesentwurf	99

dd) Unzureichende Regelung zum Umgang mit Überschussinformationen.....	99
c) Dritter parteiübergreifender Gesetzesentwurf.....	101
d) PID Debatte im deutschen Bundestag.....	103
e) Abschließende Stellungnahme zum neuen PID-Gesetz	104
2. Konsequenzen für den behandelnden Arzt aus dem Gesetz zur PID	109
a) Aufklärung („informed consent“) und Beratung.....	110
aa) Aufklärung und Beratung <i>vor</i> Durchführung einer genetischen Untersuchung.....	111
(1.) Risikoaufklärung.....	112
(2.) Verlaufsaufklärung	113
(3.) Umfang und Grenzen der Aufklärung	114
(4.) Form der Aufklärung	115
(5.) Richtlinievorschläge der Bundesärztekammer	116
bb) Aufklärung und Beratung <i>nach</i> der genetischen Untersuchung	118
cc) Vervollständigung der Aufklärungs- und Beratungspflicht durch die Einbeziehung des GenDG	119
dd) Vervollständigung der Aufklärungs- und Beratungspflicht durch die Einbeziehung des SchKG	121
ee) Resümee	122
b) Haftungsrechtliche Konsequenzen aufgrund fehlerhafter Aufklärung oder Beratung	123
aa) Unterhaltspflicht sowie Mehrkosten als Schadensposition	124

bb) Schadensersatz wegen fehlerhafter genetischer Beratung	125
cc) Haftungsrechtliche Folgen für die Durchführung einer PID	126
VI. Notwendigkeit eines Fortpflanzungsmäßiggesetzes	127
C. Deutsche Gesetzeslage zur embryonalen Stammzellforschung	129
I. Humane embryonale Stammzellen (Definition):	129
II. Embryonenbegriff gemäß dem ESchG und StZG	130
III. Forschung mit embryonalen Stammzellen gemäß dem ESchG	131
1. Embryonale Stammzellgewinnung aus „lebensfähigen“ Embryonen.....	132
2. Embryonale Stammzellgewinnung aus „toten“ Embryonen bzw. „schwerstgeschädigten“ Embryonen	132
3. Embryonale Stammzellgewinnung aus „lebensfähigen Embryonen, ohne Verletzung des Embryo“	134
4. Embryonale Stammzellgewinnung aus Zellkerntransferembryonen	137
a) Zellkerntransferembryo kein „Embryo“ nach § 8 Abs. 1 ESchG	137
b) Übertragbarkeit des Embryonenbegriffs	139
c) Zellkerntransfer nicht vom Klonverbot des § 6 ESchG umfasst.....	140
d) Resümee	141
IV. Forschung an eingeführten embryonalen Stammzellen aus dem Ausland gemäß dem StZG	142
1. Einfuhr von ganzen Zellkerntransferembryonen/Einfuhr von embryonalen Stammzellen - gewonnen aus Zellkerntransferembryonen	143

2. Einfuhr von embryonalen Stammzellen - gewonnen aus toten Embryonen	145
V. Gewinnung bzw. Einfuhr von embryonalen Stammzellen aus PID-Embryonen.....	145
1. Im Hinblick auf die Gewinnung von embryonalen Stammzellen aus PID-Embryonen	146
2. Im Hinblick auf das Einfuhrverbot von embryonalen Stammzellen aus PID-Embryonen	149
VI. Stichtagregelung.....	151
1. Aufhebung des Stichtages	152
2. Einführung eines gleitenden Stichtages	153
VII. Strafbarkeit von Tathandlungen im Ausland im Hinblick auf die embryonale Stammzellforschung	153
D. Konsequenzen aus dem Urteil des EGMR vom 01. April 2010 für die PID und embryonalen Stammzellforschung	155
E. Konsequenzen aus dem Urteil des EuGH vom 18.10.2011 für die PID und embryonale Stammzellforschung.....	159
F. Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts zur Grundrechtsfähigkeit des Embryos	161
Teil: 2	163
A. Rechtslage zur Präimplantationsdiagnostik in Südkorea	163
I. Definition des Embryos nach dem KBioethikG	163
II. Vorschriften zur PID im KBioethikG.....	164
1. Mangelnden Harmonie innerhalb des KBioethikG aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten.....	165

2. Positionierung der Vorschriften zur PID führt zu Widersprüchen innerhalb des KBioethikG	166
3. Kommerzialisierungsgefahr der PID aufgrund von Art. 25 Abs. 3 KBioethikG	167
a) Gesetz ermöglicht es „Instituten zur Genetischen Untersuchung“, ohne medizinische Einrichtung den Zugang zur PID.....	168
b) Art. 25 Abs. 3 KBioethikG verstößt gegen § 27 und § 33 Koreanisches Ärztliches Behandlungsgesetz	168
c) Gesetzesnovellierung:	170
4. Restriktive Anwendung der Präimplantationsdiagnostik	171
a) Durchführung einer PID nur bei einem „ <i>wichtigen Grund</i> “ erlaubt .	171
b) Durchführung einer PID nur für „schwerwiegende genetische Erberkrankung“	172
c) Gesetzesnovellierung:	173
5. Aufklärung, Beratung und Einwilligung	173
6. Schutz des informellen Selbstbestimmungsrechts	177
Exkurs: Umgehung der Abtreibungsbestimmungen gemäß §§ 269 ff südkoreanisches StGB durch die PID	179
B. Rechtslage zur embryonalen Stammzellforschung in Südkorea	180
I. Vorschriften zur embryonalen Stammzellforschung	182
1. Stammzellforschung mit eingeführten Stammzelllinien gemäß Art. 20.2 und 20.3 KBioethikG	183
2. Stammzellforschung mit „überzähligen Embryonen“ gemäß Art. 16 und 17 KBioethikG	183

a) „Embryonenforschungsinstitut“ gemäß Art. 18 KBioethikG zuständig für die Embryonenforschung	185
b) Missbrauchsgefahr durch die Regelung des Art. 16 Abs. 1 KBioethikG.....	186
aa) Ausnutzung der emotionalen Zwangs- bzw. Konfliktsituation des Elternpaars.....	186
bb) Ausnutzung der Unwissenheit der Spendereltern	187
c) Missbrauchsgefahr durch die Regelung des Art. 13 Abs. 1 KBioethikG.....	187
d) Einwilligung zur Embryonenforschung gemäß § 16 Abs. 1 KBioethikG	189
aa) Objektiv ausreichend informierendes Einwilligungsformular: Beachtung der internationalen Anforderungen (WMA/IBC/WHO)	189
bb) Subjektiv hinreichend verständliches Einwilligungs-formular: Beachtung der internationalen Anforderungen (WMA/IBC/WHO)	193
cc) Freiwillige Erklärung der Einwilligung: Beachtung der internationalen Anforderungen (WMA/IBC/WHO)	195
dd) Resümee	197
3. Klärungsbedürftig nach welchen Vorschriften sich die For- schung mit PID-Embryonen richtet.....	198
a) Zuständigkeitsverteilung	200
b) Forschungsverwendungszwecke	200
c) Aufbewahrungsfrist	201
d) Resümee	201

4. Stammzellforschung mit Zellkerntransferembryonen gemäß Art. 22, 23 KBioethikG	202
a) Bestimmungen zum Kerntransfer einer somatischen Zelle gemäß Art. 22 und 23 KBioethikG	202
b) Einwilligung zur Forschung an Zellkerntransferembryonen gemäß Art. 12.3 Abs. 2 Durchführungsverordnung zum KBioethikG	204
II. Gemeinsame Probleme der embryonalen Stammzellforschung gemäß dem KBioethikG	205
1. Internationale Richtlinien fordern einen restriktiven Umgang mit Embryonen zu Forschungszwecken	206
2. Bioethikausschuss der Institute als eigenes Kontroll- und Prüfungsorgan für Fragen der Ethik und Sicherheit.....	208
3. Die Rolle des staatlichen Bioethikausschusses gemäß Art. 6 KBioethikG bei der Ausrichtung des KBioethikG.....	210
a) Funktion des Staatlichen Bioethikausschusses	211
b) Zusammensetzung des Staatlichen Bioethikausschusses gemäß Art. 7 KBioethikG	212
4. Gesundheitliche Belastung für die Spenderin der Eizellen	214
III. Resümee	216
1. PID.....	216
2. Forschung mit „überzähligen Embryonen“	218
3. Forschung mit Zellkerntransferembryonen	219
4. Forschung mit PID-Embryonen	220
5. Gemeinsame Probleme der Stammzellforschung.....	220

C. Bevorstehende Gesetzesreform des KBioethikG (geplant 2012)	222
I. Gesetzesänderung erlaubt einen erweiterten Forschungsrahmen	222
II. Gesetzesreform zum institutseigenen Bioethikausschuss.....	223
III. Weitere geplante Änderungen durch die Gesetzesreform	225
1. Erlaubnis zur Stammzellforschung an Stammzellen aus parthenogenetisch erzeugten Embryonen.....	225
2. Verminderte Anforderungen für die Einfuhr embryonaler Stammzellen	226
D. Entscheidung des Obersten Gerichtshofs und Verfassungsgericht zur Frage der Grundrechtsfähigkeit eines Embryos „ <i>in vitro</i> “	226
I. Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 11.06.1985.....	227
II. Entscheidung des Verfassungsgericht vom 31.07.2008	228
III. Entscheidung des Verfassungsgericht vom 27.05.2010.....	229
1. Sachverhalt der Verfassungsbeschwerde	229
2. Relevante Stellungnahmen eingeholt für die Entscheidung	230
a) Ansicht des Ministerium für Gesundheit, Wohlfahrt und Familie....	230
b) Ansicht des Ministeriums für Erziehung, Gesundheit und Technologie	231
c) Ansicht des Staatlichen Bioethikausschuss	231
3. Urteilsbegründung des Verfassungsgerichts zur Frage der Grundrechtsfähigkeit eines Embryo	232
IV. Vertretene Ansichten in der koreanischen Literatur zur Grundrechtsfähigkeit des Embryo.....	234
1. Trennung zwischen dem Lebensrecht und der Menschenwürde.....	234

2. Gemeinsame Entfaltung des Lebensrecht und der Menschenwürde	236
3. Gemeinsame Entfaltung von Lebensrecht und Menschenwürde	238
Teil 3:	239
Ergebnis des Rechtsvergleichs	239
Teil: 4	245
(Anhang).....	245
A. Anlage 20.....	245
B. Anlage 12.2.....	247
C. Anlage 4.....	249
Literaturverzeichnis.....	253